



**Richtlinien zur kumulativen Habilitation
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen**

(in der Fassung vom 01.10.2018, zuletzt geändert 04/2019)

1. Präambel

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 der Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2018 kann an die Stelle der Habilitationsschrift (Monografie) auch eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitationsschrift) treten. Die Richtlinien zur kumulativen Habilitation definieren die Bedingungen, unter denen wissenschaftliche Publikationen (Zeitschriftenartikel, Buchkapitel) anstelle einer monographischen Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistungen begutachtet werden können. Die inhaltliche Bewertung der Gesamtleistung erfolgt unverändert im Sinne der Habilitationsordnung.

2. Regelungen

(1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung des Fachs Psychologie bzw. eines psychologischen Fachgebietes in Forschung und Lehre (Lehrbefähigung). Entsprechend muss der Großteil der thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Publikationen in Form von Erstautor/innenschaften in die weiter unten spezifizierten Klassen 1 und/oder 2 fallen.

(2) Wie aus der Habilitationsordnung ersichtlich, müssen alle Publikationen zu einem übergeordneten Habilitationsthema gehören.

(3) Publikationen, die aus der Promotion hervorgegangen sind, werden nicht angerechnet.

(4) Der/die Habilitand/in muss die Publikationen zusammen mit einer Rahmenschrift (Manteltext) vorlegen.

(5) Es gilt ein Punktesystem:

Punkte werden für Publikationen, für die Einwerbung von Drittmittelprojekten sowie für die Erlangung eines Zertifikates für qualifizierte Hochschullehre vergeben.

1. Der Punktwert einer Veröffentlichung berechnet sich durch die Multiplikation des Publikationswertes mit dem Beteiligungswert:

a. Publikationswert:

Der Habilitand/die Habilitandin muss mit seinen/ihren Publikationen eine Mindestanzahl an Publikationspunkten erreichen. Dazu werden die Veröffentlichungen je nach Publikationsart eingeordnet.

Es wird unterschieden zwischen zwei Klassen von Publikationen:

Klasse 1: Zeitschriftenartikel in peer-reviewed Zeitschriften, für die ein Impact Factor (IF) gemäß *Journal Citation Report* vorliegt = 2 Punkte

Die Zeitschriftenartikel müssen bei international anerkannten Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren (es gelten im Regelfall die gängigen Zitationskataloge Scopus, SCI, SSCI) zur Veröffentlichung angenommen sein. In Ausnahmefällen kann die Habilitationskommission Zeitschriftenartikel im Begutachtungsprozess anerkennen, falls eine Annahme unter Auflagen zugesagt wurde.

Klasse 2: Artikel in Zeitschriften ohne IF, Artikel in Zeitschriften ohne Peer-Review-Verfahren, Buchkapitel = 1 Punkt

b. Beteiligungswert:

aa. Erstautor/in = 1 Punkt

bb. Geteilte Erstautor/innenschaft, Senior-Autor/innenschaft = 0,75 Punkte

cc. Einfache/r Ko-Autor/in mit maßgeblicher eigener Beteiligung = 0,5 Punkte



- c. Durch Drittmittelakquise während der Habilitationszeit können bis zu 2 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden nur externe, kompetitiv eingeworbene Drittmittel. Der Punktwert für ein Drittmittelprojekt berechnet sich durch die Multiplikation des Projektwertes mit dem Beteiligungswert:
 - d. Projektwert:
 - aa. Projekte mit einem Gesamtumfang von mindestens 5.000 EUR = 1 Punkt
 - bb. Projekte mit einem Gesamtumfang von mindestens 50.000 EUR = 1,5 Punkte
 - cc. Projekte mit einem Gesamtumfang von mindestens 100.000 EUR = 2 Punkte
 - e. Beteiligungswert:
 - aa. Hauptantragsteller/in = 1 Punkt
 - bb. Ko-Antragsteller/in = 0,5 Punkte
 - f. Kooperationspartner/in = 0,25 Punkte
2. Für die Erlangung eines Zertifikates für qualifizierte Hochschullehre können bis zu 2 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Zertifikate:
- a. Internes e-teaching Zertifikat der FernUniversität in Hagen
(s. https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/fortbildung/zertifikatsprogramm/e_teaching_zertifikat.shtml)
= 1 Punkt
 - b. NRW-Zertifikatsprogramm "Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule" (s. https://www.fernuni-hagen.de/arbeiten/personalthemen/fortbildung/zertifikatsprogramm/nrw_zertifikat.shtml)
= 2 Punkte
 - c. Für andere Zertifikatsprogramme werden je nach Umfang 1 oder 2 Punkte vergeben (1 Punkt, wenn der Umfang vergleichbar ist mit dem unter a) aufgeführten Programm; 2 Punkte, wenn der Umfang vergleichbar ist mit dem unter b) aufgeführten Programm).
- (6) Anmerkungen zur Punktevergabe:
1. Der/die Habilitand/in muss insgesamt mindestens 15 Punkte erreichen.
 2. Davon müssen mindestens 12 Punkte durch Publikationen erreicht werden, wobei mindestens 5 Publikationen in Erstautor/innenschaft zur Klasse 1 zählen müssen.
- (7) Mit der Abgabe der kumulativen Habilitation sind der Habilitationskommission die zur Einreichung vorgesehenen Publikationen und Manuskripte sowie gegebenenfalls die Unterlagen zu den Drittmittelprojekten und/oder zu den Zertifikaten für qualifizierte Hochschullehre zur Überprüfung vorzulegen.
- (8) Die Habilitationskommission entscheidet, ob die eingereichten Arbeiten den formalen Anforderungen an eine kumulative Habilitation entsprechen. Sie begründet diese Entscheidung und teilt sie dem Kandidaten/der Kandidatin mit.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat/die Kandidatin einen Antrag auf Abweichung von den in diesen Richtlinien spezifizierten formalen Bedingungen stellen.
1. Der Kandidat/die Kandidatin kann beantragen, dass bei der in Absatz 6 Nr. 1 aufgeführten Mindestanzahl an Publikationen in Erstautor/innenschaft auch Zeitschriftenartikel in Senior- und geteilter Erst-Autor/innenschaft angerechnet werden. Die in Absatz 6 Nr. 1 geforderte Mindestpunktzahl bleibt hiervon unberührt.
 2. Der Kandidat/die Kandidatin kann eine Abweichung von der in Absatz 6 spezifizierten Anforderungen beantragen, wenn eine geringere Anzahl als der in Absatz 6 Nr. 2 geforderten 5 Zeitschriftenartikel in Erstautor/innenschaft vorliegen, die aber in



hochrangigen Zeitschriften erschienen sind und ein umfangreiches Forschungsprogramm (multiple Studien) zusammenfassen.

3. Der Kandidat/die Kandidatin kann eine Abweichung der in Absatz 6 spezifizierten Anforderungen dergestalt beantragen, dass auch dokumentierte außerordentliche Leistungen in der Lehre bei der Vergabe von Punkten für qualifizierte Hochschullehre berücksichtigt werden (z.B. Lehrpreise, Entwicklung innovativer und positiv evaluierter Lehr-Lernszenarien).
4. Der Kandidat/die Kandidatin kann beantragen, dass für herausragende wissenschaftliche Leistungen in Bereichen, die nicht vom vorliegenden Punktesystem erfasst werden, bis zu maximal 2 Sonderpunkte vergeben werden (z.B. für die Entwicklung lizensierter psychologischer Testverfahren oder die Entwicklung zertifizierter psychologischer Trainings).

Über den Antrag auf Abweichungen von den in den Richtlinien spezifizierten formalen Anforderungen entscheidet die Habilitationskommission.

(10) Alle weiteren Zulassungsbedingungen regelt die Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie.

3. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie zur kumulativen Habilitation der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fern-Universität in Hagen in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 10.04.2019.

Hagen, 10. April 2019

Der Dekan der
Fakultät für Psychologie

Prof. Dr. Stefan Stürmer